



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH - Gebiet
6117-310 „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen“

mit Teilraum des VS-Gebietes
6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“

Gültigkeit: 01.01.2014

Versionsdatum:
11.04.2014

Darmstadt, den 14.04.2014

FFH-Gebiet: 6117-310 „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen“

Betreuungsforstamt:	Groß-Gerau
Kreis:	Groß-Gerau
Stadt:	Riedstadt, Groß-Gerau
Gemarkung:	Wolfskehlen, Dornheim
Größe:	21,9 ha
Ident. - Nummer:	4223

FFH: 6117-310 „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen“

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7.3.2008 S.447

VSG: 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7.3.2008 S.622

NSG „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“

Verordnung vom 7. August 1979 StAnz.35/1979 S. 1762

Bearbeitung: Hessen-Forst Forstamt Groß-Gerau i. V. m. Bachelorarbeit von Christiane Hahn 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung **5**

2. Gebietsbeschreibung **9**

2.1 Kurzcharakteristiken

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

2.3 Eigentumsverhältnisse

2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen **11**

3.1 Leitbilder

3.1.1 für das FFH-Gebiet

3.1.2 für das VS-Gebiet

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten

3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.2.5 Schutzziele der Arten nach Anhang V der FFH-RL

3.2.6 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

3.2.7 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II der FFH-RL

3.3.3 Prognose für Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

3.3.4 Prognose für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.3.5 Prognose für Arten nach Anhang V der FFH-RL

3.3.6 Prognose für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

3.3.7 Prognose für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

3.3.8 Prognose zur Gebietsentwicklung

4. Beeinträchtigungen und Störungen **16**

4.1 Phosphat-Problematik

4.2 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

4.3 der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-RL

4.4 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

5. Maßnahmenbeschreibung**18****5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen**

(NATUREG Maßnahmentyp 1)

18

5.1.1 Baumartenzusammensetzung/

Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

02.02.01.

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

01.10.08.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

19

5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben

01.02.01.06.

5.2.2 Entbuschen mit bestimmtem Turnus

01.09.05.

5.2.3 Extensivierung der Gewässer

04.06.

5.2.4 Reduzierung bestimmter Fischarten

05.03.

5.2.5 Schaffung von beruhigten Bereichen

06.02.04.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C<B)

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

22

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 3 geplant sind.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B<A)

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

22

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

22

5.5.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen

04.06.04.

5.5.2 Rekultivierung von Abbaubereichen

08.03.

5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften

(NATUREG Maßnahmentyp 6)

23

5.6.1 Wiederaufnahme kleinflächiger Abgrabungen

08.04.

5.6.2 Öffentlichkeitsarbeit

14.

6. Report aus dem Planungsjournal	24
7. Bewirtschaftungsplan	26
8. Literaturverzeichnis	27
9. Anlage	28

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem/der örtlichen Gebietsbetreuer/ in von Hessen-Forst Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152/9249-0 erfolgen.

Einführung

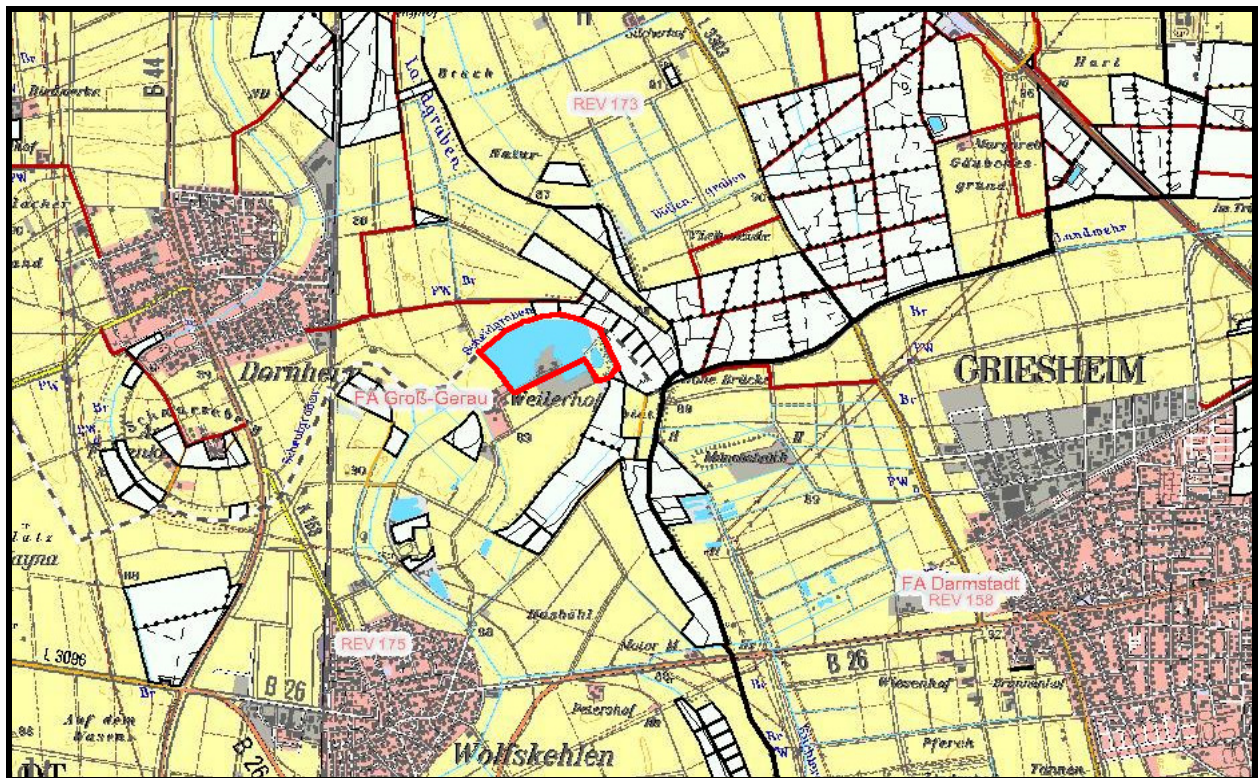
Mit der Fauna-Flora-Richtlinie (92/ 43/ EWG zur Unterhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) wurde 1992 in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie ein gesetzlicher Rahmen für das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ geschaffen. Zum Schutz des europäischen Naturerbes wurden Gebiete, die den Anforderungen der o. g. Richtlinie entsprechen, an die EU-Kommission gemeldet. Die Festsetzung der Gebietsgrenzen und der Erhaltungsziele erfolgte in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete vom 16.01.2008.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der o. g. EU-Richtlinie 92/ 43/ EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

Im § 3 Abs.1 und § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG wird bestimmt, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Erhaltungszustände von LRT und Arten in den Natura 2000 Gebieten vorrangig freiwillig oder mit vertraglichen Vereinbarungen umzusetzen sind.

Das FFH-Gebiet „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich von Wolfskehlen“ wurde unter der Nummer 6117-310 mit einer Flächengröße von 21 ha mit Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 447 unter Schutz gestellt. Es ist Teil des Vogelschutzgebietes (VSG) Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Dies wurde durch die oben genannte Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7.3.2008 S. 622 rechtlich abgesichert.

Weiterhin gehören Teilflächen des NSG „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ im Nordosten zum FFH-Gebiet.

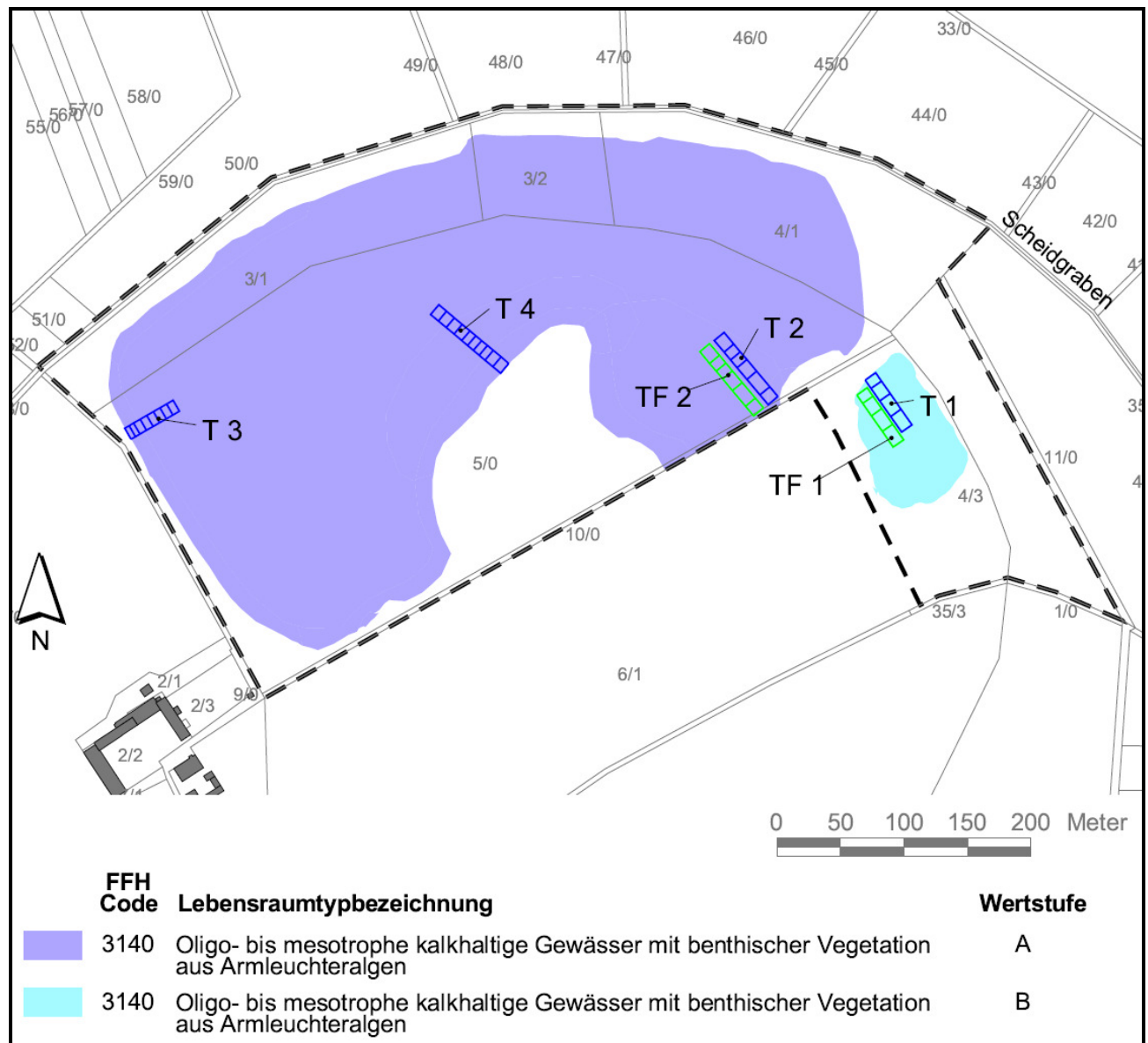


Für das FFH-Gebiet „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich von Wolfskehlen“ liegt die vom Regierungspräsidium in Auftrag gegebene Grunddatenerhebung (GDE) des Büros für Gewässerökologie, Darmstadt vom Oktober 2006, und für das VSG „Hessische Altnackarschlingen“ die GDE der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen aus Dezember 2006 vor.

Es wurden bei der Grunddatenerhebung (GDE) folgende Lebensraumtypen (LRT) und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie gefunden:

Gewässer-Lebensraumtyp:

- **LRT 3140** Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Characeae)



Karte der LRT aus GDE 2006

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

- | | |
|------------|---------------------------|
| • Kammolch | <i>Triturus cristatus</i> |
|------------|---------------------------|

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Zur Zeit der Durchführung der GDE im Jahre 2006 konnten keine Schlammpeitzger nachgewiesen werden, deshalb war keine Bewertung des Erhaltungszustandes möglich. Aktuelle Nachweise liegen ebenfalls nicht vor. Maßnahmen zur Wiederansiedlung werden verfolgt.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- | | |
|----------------|-----------------------|
| • Wechselkröte | <i>Bufo viridis</i> |
| • Springfrosch | <i>Rana dalmatina</i> |

Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie

- | | |
|---------------|---------------------------|
| • Grasfrosch | <i>Rana temporaria</i> |
| • Seefrosch | <i>Rana ridibunda</i> |
| • Teichfrosch | <i>Rana kl. esculenta</i> |

Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

- | | |
|----------------|------------------------------------|
| • Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> |
| • Schwarzmilan | TOP 5 <i>Milvus migrans</i> |

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

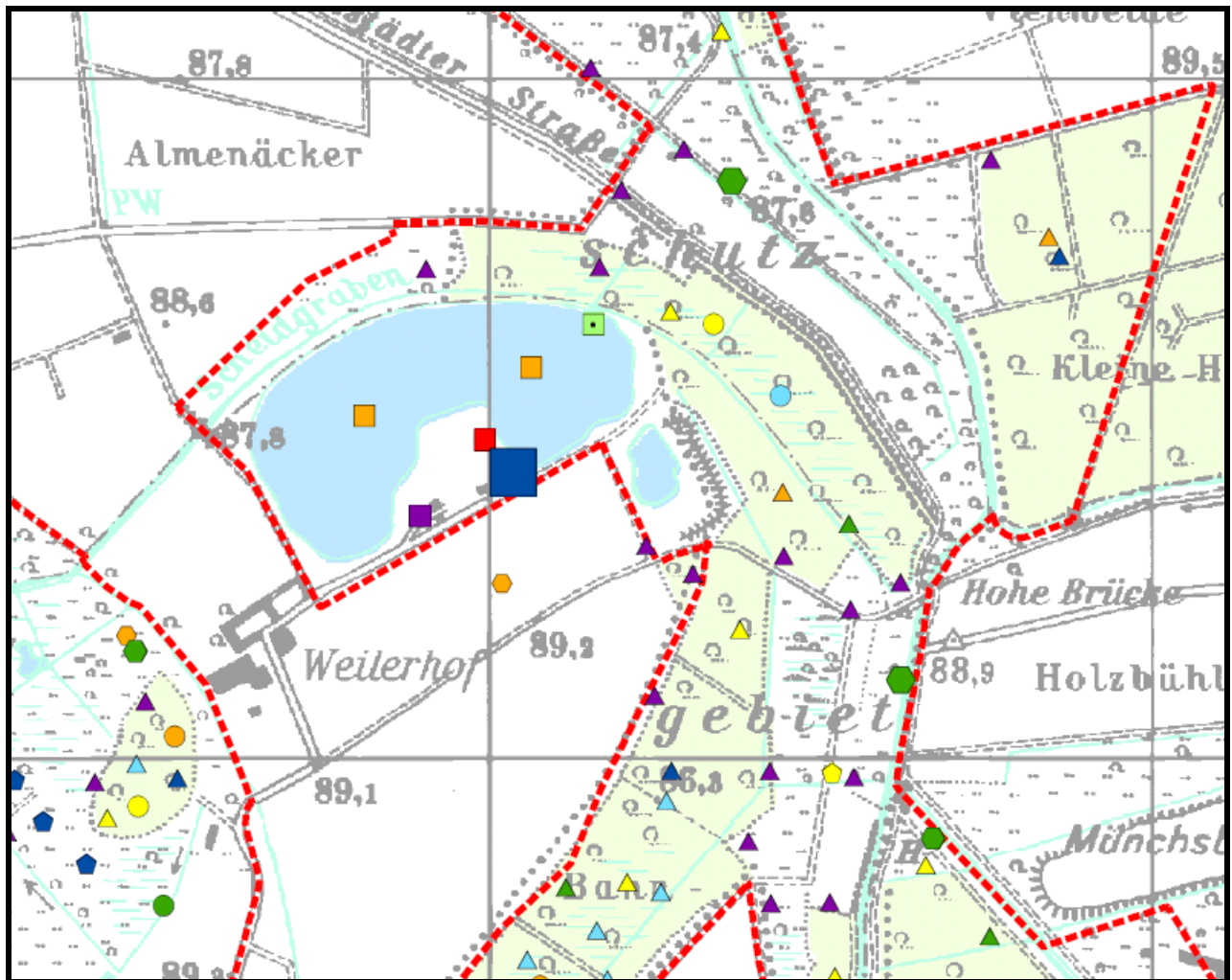
- | | |
|---------------------|-------------------------------|
| • Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> |
| • Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> |
| • Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> |
| • Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> |

Sonstige Arten (keine FFH Anhang Arten, ohne weitere Bearbeitung)

Nutria	<i>Myocator coypus</i>
Karpfen	<i>Cyprino carpio</i>
Sonnenbarsch	<i>Lepomis gibbosus</i>
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>
Rotaugen	<i>Rutilus rutilus</i>
Hecht	<i>Esox lucius</i>
Wels	<i>Silurus glanis</i>
Kamberkrebs	<i>Oronectes limosus</i>
Zebramuschel	<i>Dreissena polymorpha</i>
Gemeine Teichmuschel	<i>Anatina anatina</i>

Im direkten Umfeld, aber außerhalb des FFH-Gebietes, wurden laut GDE folgende Vogelarten gefunden (siehe Karte):

Art	Name
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>



rot gestrichelt = Abgrenzung des VSG, Fundorte der Vogelarten, ohne Maßstab

Sechseck orange = Rohrhammer	Dreieck lila = Baumpieper
Viereck orange = Haubentaucher	Dreieck gelb = Pirol
Viereck rot = Flussregenpfeifer	Dreieck orange = Kleinspecht
Viereck blau = Uferschwalbe	Dreieck grün = Grünspecht
Viereck lila = Eisvogel	Dreieck blau = Schwarzspecht
Viereck grün = Zwergtaucher	Kreis gelb = Schwarzmilan
	Kreis blau = Wespenbussard

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik:

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptypen	Größe FFH + VS-Gebiet	Anteil
Wald	2,23 ha	10,2 %
Gehölze	1,77 ha	8,1 %
Wasserflächen	14,55 ha	66,2 %
Grünland	0,53 ha	2,4 %
Ruderalfluren	0,56 ha	2,6 %
Befestigter Weg	0,15 ha	0,6 %
Abbaustätte (in Betrieb)	2,01 ha	9,1 %
Vegetationsfreie Fläche	0,18 ha	0,8 %
Summe	22,08 ha	100,0 %

Geologie

Der Rheingraben ist durch Absinken des Talbodens und dem Aufsteigen der randlichen Gebirge entstanden. Auch heute noch sind diese tektonischen Prozesse aktiv. Neben dem Rhein hat auch der nacheiszeitlich parallel verlaufende Neckar das Bild des Rieds geprägt. Das eigentliche Altneckarbett bildet das östlich gelegene NSG „Torfkaute-Bannholz“, in dem vor rund 8.000 Jahren der nacheiszeitliche Neckar floss. Dieser mündete bei Trebur in den Rhein. Erstmals dargestellt ist der Altneckarverlauf in der Haas'schen Militärmkarte von 1788.

Das FFH-Gebiet liegt im Grenzbereich zwischen holozänen Torfbildungen in der Altneckarschlinge und den aus Hochwassern entstandenen pleistozänen Lehmflächen, die auf den südwestlich gelegenen Ackerflächen zu finden sind. Grundwasserführende Schichten sind durch Lockergesteine aus Sand und Kies gekennzeichnet. Das war die Grundlage für den Abbau von Kies in den 70er Jahren, der nachfragebedingt in größerem Umfang begonnen wurde.

Prägend für das Gebiet sind Niedermoorböden mit Auflagen von Torf in kleinräumigem Wechsel, in den Randbereichen treten stellenweise Auenbraunerden und Parabraunerden auf.

Der Scheidgraben im Norden und der Bannholzgraben im Osten entwässerten das Gebiet in Richtung Landgraben. Die Entwässerungsfunktionen für das Gebiet sind durch die Entnahme von Sand und Kies und die dadurch entstandene Wasserfläche nur noch gering. Teilweise sind die Torfanteile in den Gräben durch Wasserentzug und Mineralisierung geschrumpft und haben durch Absenkung des Grabenbettes eine Entwässerung unmöglich gemacht.

Die Höhenlage liegt durchschnittlich bei 87,5 m üNN.

Klima

Das Klima im Hessischen Ried wird durch seine beckenartige Lage geprägt. Mit einer Tagesmitteltemperatur von 9,5° C gehört es zu den wärmsten Gebieten Deutschlands. Im Regenschatten des Pfälzer Waldes gelegen reicht es nur zu einem Gesamtniederschlag von durchschnittlich 590 mm. In den Sommermonaten fallen davon 176-200 mm, was zusammen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit eine Vegetationszeit von mindestens 175 Tagen ergibt. Die Klimadaten geben dem Gebiet einen Übergangscharakter mit subatlantischen, subkontinentalen und submediterranen Merkmalen. Milde Winter und warme Sommer sind typisch für die Lagen im Rheintal.

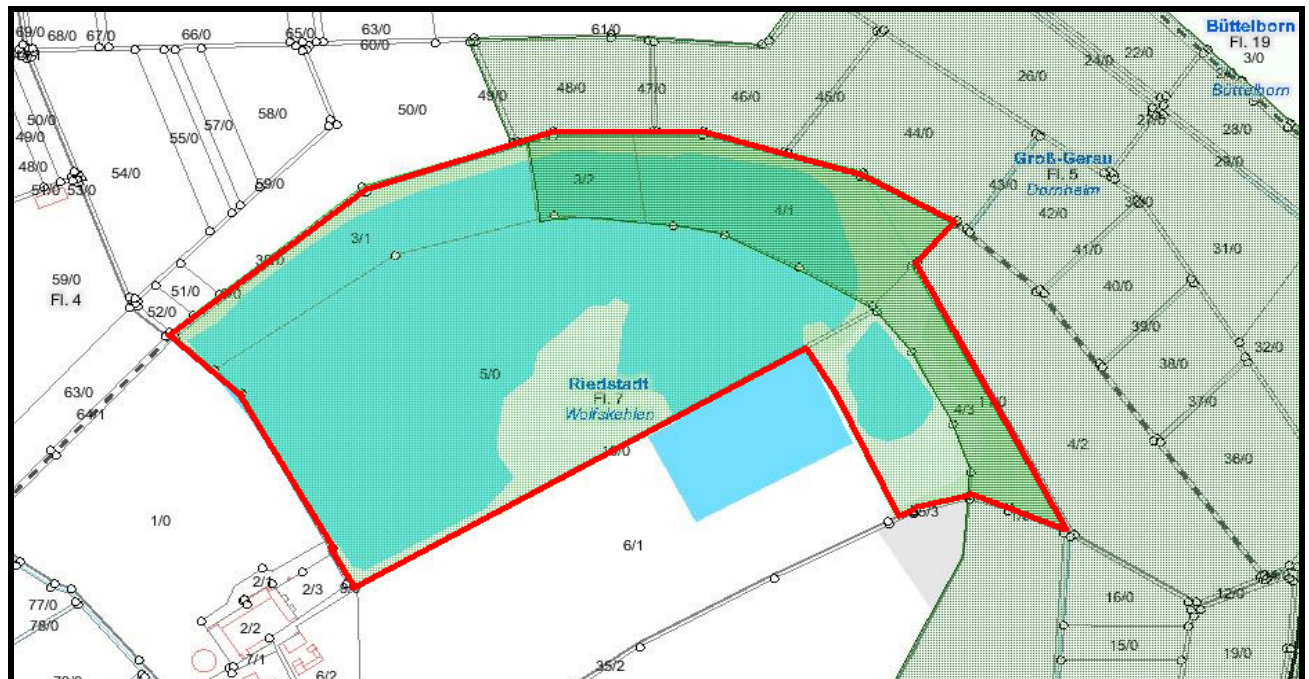
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Kiesgrube am Weilerhof“ liegt nordöstlich des Stadtteils Riedstadt-Wolfskehlen, in der Gemarkung Wolfskehlen (und der Gemarkung Dornheim) im Kreis Groß-Gerau. Die östliche Grenze des FFH-Gebietes bildet der Bannholzgraben und im Norden der Scheidgraben. Im Südwesten liegt als Grenze das Hofgut Weilerhof mit seinen Landwirtschaftsflächen, im Süden begrenzt die genehmigte Abbaufäche für die Kiesentnahme das Schutzgebiet. Es gehört zur

naturräumlichen Haupteinheit der Hessischen Rheinebene und damit zur Obereinheit des Oberrheinischen Tieflands.

Die Flächen der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 7, Flurstücke 3/2, 4/1, 4/3, und Nr. 8 tlw. sowie Gemarkung Dornheim Flur 5 Nr. 35 tlw. liegen sowohl im FFH-Gebiet wie auch im NSG „Torfkaute-Bannholz“. Ihre Gesamtgröße beträgt ca. 5 ha (siehe Karte Eigentumsverhältnisse).

Die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Groß-Gerau zuständig.



Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet, Maßstab ca. 1: 8.900
 rot = Abgrenzung des FFH-Gebietes, dunkelgrün = Überschneidung mit NSG

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das FFH-Gebiet ist mit 20,47 ha in privatem Besitz von Herrn Rudolph Leißler, Weilerhof, 1,25 ha gehören der Fa. Dreher in Bensheim und 0,19 ha der Stadt Riedstadt (Weg, Graben). Die Firma Dreher GmbH aus Bensheim ist im Besitz der Auskiesungsrechte, die sich gemäß Abbau- und Rekultivierungsplanung nach Süden fortsetzen. Dazu ist auch eine Verlagerung der Verarbeitungseinrichtungen an die Südspitze des zukünftigen Abbaubereiches vorgesehen.

2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Die Flächen des Schutzgebietes wurden traditionell landwirtschaftlich genutzt, da sie etwas erhöht über dem ehemaligen Flussbett des Neckars liegen. Durch den Bewirtschafter des neben dem FFH-Gebiet liegenden Weilerhofs wurde der Kiesabbau begonnen. Es gestaltete sich zunächst als eine bedarfsorientierte Kiesgewinnung, die sich dort befand, wo heute der kleine Kiessee liegt (im Südosten). Nachdem der Bedarf an Sand und Kies größer wurde, begann in den 70er Jahren die Auskiesung in großem Umfang für baustoffliche Zwecke, woraus sich der heutige große Kiessee bildete. Der Abbau begann parallel zum Scheidgraben und wurde dann nach Süden weitergeführt. Die weitere Abbauplanung sieht die Erweiterung des Kiesabbaus parallel zum NSG bis zum Ende des Bannholzes vor. Die Firma Dreher GmbH aus Bensheim ist im Besitz dieser Abbaugenehmigung. Laut Geschäftsführer der Firma Dreher reicht die Genehmigung zur Auskiesung mindestens noch 60 Jahre.

Im Rahmen der Abbaugenehmigung existiert für die bereits abgebauten Uferbereiche ein Rekultivierungsplan, der durch das Planungsbüro Linke erarbeitet wurde. Darin ist ein 70 m freier Streifen zum NSG „Torfkaute-Bannholz“ vorgesehen, der als Schutz gegen das illegale Baden in

Form eines versumpften Bereiches angelegt werden soll. Das bedeutet, dass nach Auskiesung dieser Bereich verfüllt wird und darauf Tümpel für Amphibien angelegt werden.

Im großen Kiessee wird in einem kleinen Bereich westlich durch den Angelsportverein Wolfskehlen extensive Angelnutzung betrieben. Der eigentliche Fischteich des Vereins befindet sich beim Sportplatz, der intensiv bewirtschaftet wird. Laut Aussagen des Vereins sind bisher zu keiner Zeit Fischbesatzmaßnahmen in der Kiesgrube erfolgt. Trotzdem können Hechte, Welse, Barsche und Karpfen gefangen werden. Das Anfüttern erfolgt mit Weizen und Mais. Mit dem Eigentümer Herrn Leißler ist für die anglerische Nutzung der Kiesgrube ein Fischerei-Pachtvertrag (nicht vorliegend) abgeschlossen worden. Der Verein ist bemüht, die Wasserqualität im Interesse der Armleuchteralgen zu erhalten und sagt zu, Wasserproben zu entnehmen und durch die Kläranlage der Stadt Riedstadt analysieren zu lassen.

Der kleine Kiessee wird von den Anglern nicht mehr genutzt. Grünlandflächen am südlichen und östlichen Ufer sind bisher mit Pferden beweidet worden

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen

3.1 Leitbilder

3.1.1 für das FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich von Wolfskehlen“ ist durch das Leitbild Gewässer gekennzeichnet.

Der große Kiessee

- ist ein oligotrophes Stillgewässer mit Sichttiefen von mehr als 6 m,
- mit einer Makrophytentiefengrenze von 16-18 m (so weit kann Sonnenlicht in den See gelangen und die Flora ermöglichen),
- mit Armleuchteralgen im Wasserkörper (Ausweisungsgrund),
- in der Sommerstagnation sollten im Hypolimnion gesättigte Sauerstoffverhältnisse von mehr als 30 % herrschen (sonst fällt P aus und eutrophiert den See).

Der kleine Kiessee

- ist ein mesotrophes Stillgewässer,
- das durch Characeen dominiert wird,
- dessen langsame Eutrophierung erwartet
- und eine Veränderung in den LRT 3150 prognostiziert wird.

3.1.2 für die Teilfläche des VS-Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes

Als Bestandteil des Vogelschutzgebiets gelten die Leitbilder für das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ auch teilweise für das beschriebene FFH-Gebiet.

Das Vogelschutzgebiet wird unter anderem geprägt durch

- die häufig vorkommenden künstlichen Wasserflächen mit aktivem Kies- und Sandabbau als Grundlage für den Aufenthalt vieler durchziehender und überwinternder Gastvogelarten,
- nährstoffarme Wasserflächen, die als Lebensraum für Armleuchteralgen geeignet sind.

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten

Die in der Verordnung vom 16. Januar 2006 genannte Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten für das FFH-Gebiet 6117-310 „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen und der Vogelarten des VS-Gebiets 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, werden übernommen. Die Erhaltungsziele für LRT und Arten der FFH-RL haben Vorrang vor den Zielen der Arten des VS-Gebietes (z. B. kann es zu einem Konflikt durch das Anlegen von Flachwasserzonen kommen, da hierdurch die Armleuchteralgen durch Gewässertrübung beeinträchtigt werden könnten).

3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben in der linken Spalte stellen die Erhaltungszustände der LRT des letzten Berichts nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie im Jahre 2008, in der rechten Spalte die der GDE aus 2006.

	LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	A
	• Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts, • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen, • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten.	

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	C
	• Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft Wasser führenden, krautreichen Stillgewässern, • Erhaltung der Hauptwanderkorridore, • Erhaltung fischreicher oder fischarmer Laichgewässer.	

Bedeutung der Farben rot, gelb, grün nach Ampelschema
 Situation der Population: grün = gut, gelb = mittel, rot = schlecht, weiß = unbekannt,

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

	Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
	• Erhaltung sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden, • Erhaltung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher).	
	Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	
	• Erhaltung waldnaher Offenländer, • Erhaltung der Laichgewässer wie Waldtümpel, kleine Weiher, Flutrinnen oder auch Abbauflächen mit seichten, besonnten Ufern sowie mit vielen unterschiedlichen Vegetationsstrukturen.	

Bedeutung der Farben rot, gelb, grün nach Ampelschema,
 Situation der Population: grün = gut, gelb = mittel, rot = schlecht, weiß = unbekannt,

3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie

Folgende Arten sind zusätzlich im FFH-Gebiet vertreten. Für diese Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie sind keine Schutzziele formuliert.

	Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	
	Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	
	Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	

Bedeutung der Farben rot, gelb, grün nach Ampelschema,
 Situation der Population: grün = gut, gelb = mittel, rot = schlecht, weiß = unbekannt,

3.2.5 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

Es werden die Erhaltungsziele aus der Natura 2000 Verordnung zum VSG 6217-403 "Hessische Altneckarschlingen" übernommen:

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B
• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate, • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität, • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	B
• Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit.	

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.6 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Es werden die Erhaltungsziele aus der Natura 2000 Verordnung zum VSG 6217-403 "Hessische Altneckarschlingen" übernommen:

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	C
• Erhaltung von Schotter, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugruben im Rahmen einer naturnahen Dynamik, • Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase.	
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	B
• Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit, • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität, • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten, • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit, • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate.	
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	B
• In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb, • Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete.	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	C
• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit, • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität, • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen, • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.	

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen, Arten und Biotope zu rechnen:

3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	EZ Ist 2006	EZ Soll 2012	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Ziel langfristig
LRT 3140	oligo-bis mesotrophe Gewässer mit Armleuchteralgen	A (13,56 ha) B (0,69 ha)	A	A	A	
langfristige Erhaltungsziel für den LRT		14,25 ha				B

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

Folgende Hinweise sind aus der GDE zur weiteren Entwicklung der LRT wichtig:

Der bestehende Rohstoffabbau kann unter festzulegenden Rahmenbedingungen die Erhaltungsziele unterstützen. Eine Erweiterung des Kiessees nach Süden wird nur saisonal zu Beeinträchtigungen der Characeen führen. Der kleine Kiessee wird langfristig möglicherweise seinen Charakter als Characeengewässer verlieren und sich dann zum LRT 3150 „natürliche eutrophe Seen“ entwickeln.

3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	EZ Ist 2006	EZ Soll 2012	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Ziel langfristig
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	C	C	C	C	B

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

Kammolch (*Triturus cristatus*):

- Die Situation im FFH-Gebiet bot 2006 keine ausreichenden Laichgewässer für die Art.
- Kammolchhabitate sind derzeit stark von der Höhe und der zeitlichen Dauer des Grundwasserstandes abhängig.
- Die Rekultivierungsplanung im Abbauplan wird bessere Habitatbedingungen schaffen.

3.3.3 Prognose für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Population der **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) ist nach der GDE sehr gering. Im Bereich des aktiven Abbaus findet sie in feuchten Jahren bzw. je nach Geländeneivellierung temporäre Laichgewässer.

Im FFH-Gebiet findet der **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) einen Landlebensraum; die Laichgewässer befinden sich alle im NSG.

3.3.4 Prognose für Arten nach Anhang V der FFH-RL

Für Arten nach Anhang V **Teichfrosch** (*Rana kl. esculenta*), **Seefrosch** (*Rana ridibunda*) und **Grasfrosch** (*Rana temporaria*) wird in der GDE keine Prognose erstellt.

Der **Teichfrosch** (*Rana kl. esculenta*) besiedelt den Uferbereich der beiden Stillgewässer sowie den Scheidgraben. Aufgrund des schwach ausgeprägten Uferstreifens findet er keine optimalen Habitatstrukturen und tritt deshalb nur in geringer Dichte auf.

Der **Seefrosch** (*Rana ridibunda*) wurde laut GDE akustisch registriert. Er nutzt die Kiesgrube als Hauptlebensraum.

Der **Grasfrosch** (*Rana temporaria*) wurde mit zwei Exemplaren nachgewiesen und in die GDE aufgenommen.

Außerdem wurde im Bereich des Bannholzgrabens auch ein juveniler Braunfrosch registriert.

Darüber hinaus wurden folgende Amphibien im Gebiet gefunden, die keine FFH-Anhangarten sind:

- **Erdkröte** (*Bufo bufo*): Die Art laicht im großen und auch im kleinen Kiessee, dort besiedelt sie das Gewässer bis in 6 m Tiefe,
- **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*) und der **Bergmolch** (*Triturus helveticus*) laichen im großen Kiessee.

3.3.5 Prognose für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

Die Informationen hierfür sind der GDE zum Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ entnommen.

Art	Status	Bedeutung des Gebietes für die Art in Hessen	EZ Ist 2006	EZ Soll 2012	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Eisvogel	B	gering	B	B	B	B	mittel
Schwarzmilan TOP 5	B	hoch	B	B	B	B	sehr hoch

EZ = Erhaltungszustand, Status **B** = Brutvogel,
Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung,

Eisvogel (*Alcedo atthis*): Nach Angaben des Gebietsbetreuers brütet der Eisvogel je nach seiner Bestandsstruktur regelmäßig im Gebiet. Die Wertigkeit des Gebietes für die Art ist deshalb als mittel eingestuft.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Die Gesamtbeurteilung ist im Naturraum des VSG Hessische Altneckarschlingen sehr hoch, zu dem das FFH-Gebiet gehört. Deshalb ist der Schwarzmilan auch mit dem Prädikat TOP 5 gekennzeichnet (siehe 1. Einführung). Die Wasserfläche gehört zu seinem Nahrungsgebiet.

3.3.6 Prognose für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Art	Status	Bedeutung des Gebietes für die Art in Hessen	EZ Ist 2006	EZ Soll 2012	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Flussregenpfeifer)	B	mittel	C	C	C	C	hoch
Haubentaucher	B	gering	B	B	B	B	gering
Uferschwalbe	B	hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Zwergtaucher	B	gering	C	C	C	C	hoch

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung,
(**B**) = Brutvogel laut Gebietsbetreuer

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*): Die Population wird in der GDE zum VSG „Hessische Altneckarschlingen“ als gut eingestuft. Es wird eine Spannweite von 20-30 Individuen vermutet.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*): Die regelmäßig besetzten Koloniestandorte an der Kiesgruben im VSG tragen zu einer sehr hohen Bedeutung für die Erhaltung der Art im Naturraum bei. Laut Gebietsbetreuer besiedeln 30 bis 120 Brutpaare die Materiallagerfläche.

Nach Auskunft des Gebietsbetreuers ist der **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*) jährlich regelmäßiger Gast in der Kiesgrube mit zwei Brutpaaren gewesen. Laut GDE kann sich das Gebiet zum TOP 5 Gebiet für die Art entwickeln. Der **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) ist zwar regelmäßiger Brutvogel im Gebiet, die vorhandenen Habitatbedingungen sind jedoch schlecht. Erst mit der geplanten Rekultivierung der Ufer ist eine deutliche Verbesserung der Habitateigenschaften zu erwarten.

Des Weiteren sind neuerdings zwei Brutpaare des **Orpheusspöters** (*Hippolais polyglotta*) nachgewiesen (Gebietsbetreuer mündlich).

3.3.7 Prognose zur Gebietsentwicklung

In der GDE zum Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ wird bereits bei einer begrenzten Umsetzung von Maßnahmen an den Gewässern von einem positiven Effekt ausgegangen. Für die Kiesgrube ist in erster Linie die Einstellung der illegalen Badenutzungen vordringlich. Die Kies- und Sandentnahme wird mit einem Saugbagger vorgenommen. Sie wird derzeit recht extensiv betrieben und nach vorliegendem Genehmigungsbescheid noch viele Jahrzehnte fortgeführt. Der Angelverein Wolfskehlen nutzt das Gewässer an der Westseite der Kiesgrube ebenfalls sehr extensiv, da in unmittelbarer Nähe am Sportplatz ein intensiv betriebenes Angelgewässer zur Verfügung steht. Ein Besatz findet nicht statt, geangelt wird auf Karpfen und Raubfische. Das Anfüttern der Karpfen erfolgt ausschließlich mit Getreide.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach Artikel I Abs. 2 der VS-Richtlinie und Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.

4.1 Phosphat-Problematik

Für das FFH-Gebiet ergibt sich die Problematik einer Verschlechterung der Wasserqualität durch den Fischbesatz. Durch das Vorhandensein von nicht gewässertypischen Fischarten, wie z.B. Karpfen und Störe, wird die natürliche Eutrophierung des Gewässers durch die arteigene Futter-suche stark beschleunigt.

Fischarten wie z.B. der Karpfen gründeln im Sediment nach Nahrungspartikeln, dabei lösen sie Phosphat (PO_4^{3-}) aus dem Sediment. Das Phosphat gelangt so wieder in den Wasserkörper und führt zu vermehrtem Wachstum der photoautotrophen Organismen (Algen). Durch den starken Biomassezuwachs im Gewässer verschlechtert sich die Sichttiefe, wodurch das Sonnenlicht nur noch in die obersten Schichten des Gewässers gelangen kann. Es entwickeln sich im unteren Bereich des Sees anaerobe Bedingungen, die dazu führen, dass zusätzlich ab einer Sauerstoffsättigung unter 10 % automatisch Phosphat aus dem Sediment gelöst wird. Dies treibt die Eutrophierung des Gewässers weiter voran.

Die gründelnden Fischarten trüben außerdem durch das Aufwirbeln des Sediments das Wasser, was schon in kurzem Zeitraum negativen Einfluss durch Lichtentzug auf das Wachstum der Characeen nimmt. Die Characeen sind in diesem Gewässer dann zunehmend nicht mehr lebensfähig und gehen mit der Zeit unter oder werden durch an die Bedingungen besser angepasste Arten (z.B. Braunalgen) verdrängt.

Eine weitere Phosphat-Quelle können die rastenden und überwinternden Wasservögel durch den Eintrag von Kot sein. Hier sollte darauf geachtet werden, dass ein großflächiger Ausbau des Ufers möglichst verhindert wird.

Weitere Quellen des Phosphateintrags können sein:

- Einwehungen von Phosphat aus den Landwirtschaftsflächen,
- illegale Badenutzer,
- phosphathaltiges Grundwasser.

4.2 Beeinträchtigungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 3140	Oligo-mesotrophe Gewässer mit Armleuchteralgen	Angelsport Freizeit- und Erholungsnutzung Materialentnahme	Stoffeintrag aus der Atmosphäre (Phosphor-Eintrag) Änderung des Grundwasserstandes

4.3 Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-RL

Art	Name	Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen im Planungszeitraum	Beeinträchtigungen und Störungen außerhalb des Planungszeitraums
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II & IV	Fischbesatz hohe Uferbeschattung schlechte Wasserqualität falsche Ufergestaltung	Grundwasserentzug
Wechselkröte Springfrosch	<i>Bufo viridis</i> <i>Rana dalmatina</i>	IV		
Grasfrosch Seefrosch Teichfrosch	<i>Rana temporaria</i> <i>Rana ridibunda</i> <i>Rana kl. esculenta</i>	V		

4.4 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Art	Name	Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen im Planungszeitraum	Beeinträchtigungen und Störungen außerhalb des Planungszeitraums
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	Störungen in der Brutzeit keine Möglichkeit für Brutröhren fehlende Nahrungsgewässer	nicht bekannt
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Art 4 (2)	kein Kies-Brutplatz Störungen in der Brutzeit Freizeitnutzung am Ufer	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Art 4 (2)	nicht bekannt	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	Störungen in der Brutzeit fehlende Horstbäume	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Art 4 (2)	Störungen am Brutplatz Zerstörung von Brutröhren keine Möglichkeit für Brutröhren Kiesnutzung zur Unzeit	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Art 4 (2)	ungünstige Uferstruktur wenig Kleinfische schwankender Wasserstand Verschlechterung Wasserqualität	

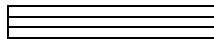
5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem/der örtlichen Gebietsbetreuer/ in von Hessen-Forst Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152/9249-0 erfolgen.

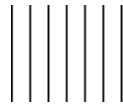
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsg. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

Legende der Maßnahmenkarten:

LRT-Erhaltungszustand A
großer Kiessee



LRT-Erhaltungszustand B
kleiner Kiessee

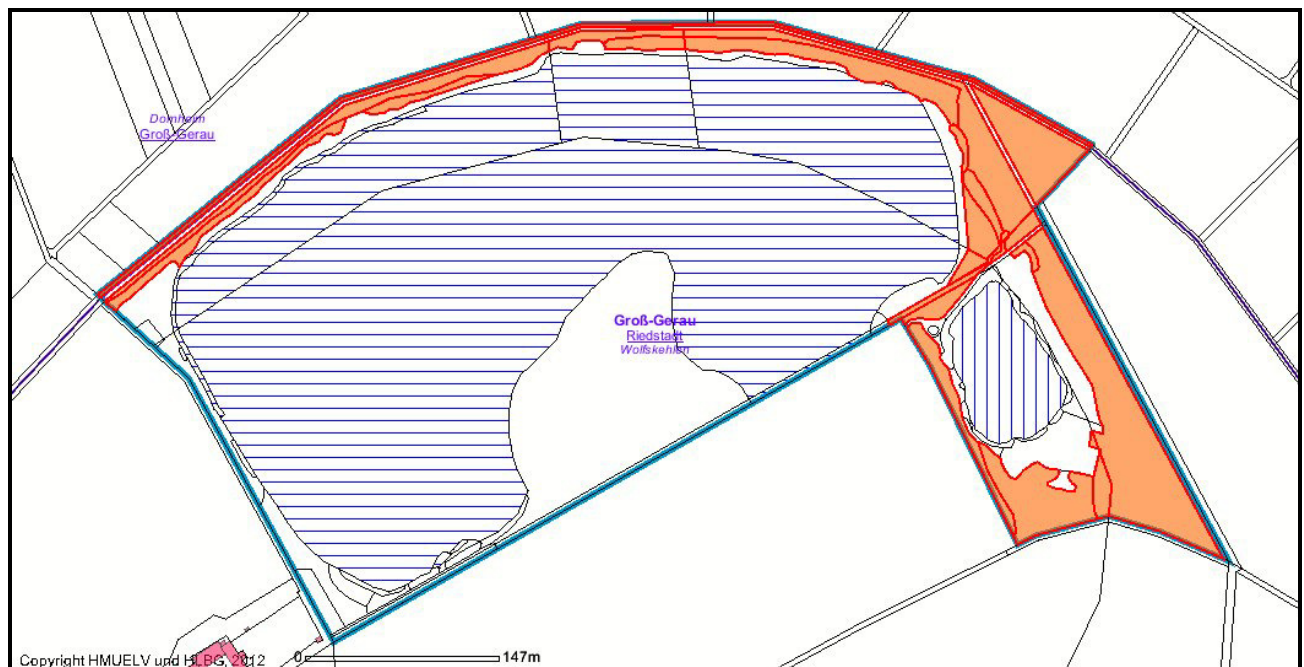


Maßnahmenfläche



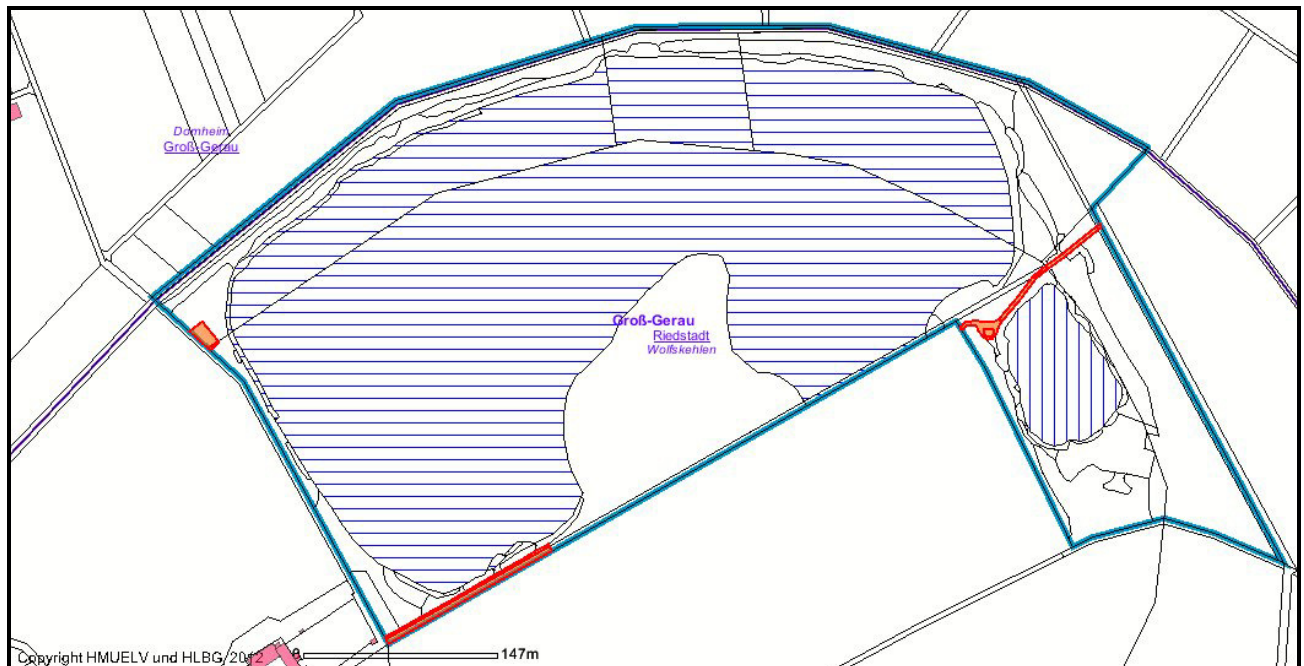
5.1.1 Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (NATUREG-Maßnahmencode 02.02.01.)

verkehrssichernde Maßnahmen, Rücksichtnahme auf Brutvögel; Entwicklung von naturnahem Mischwald, Eigentümer



5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

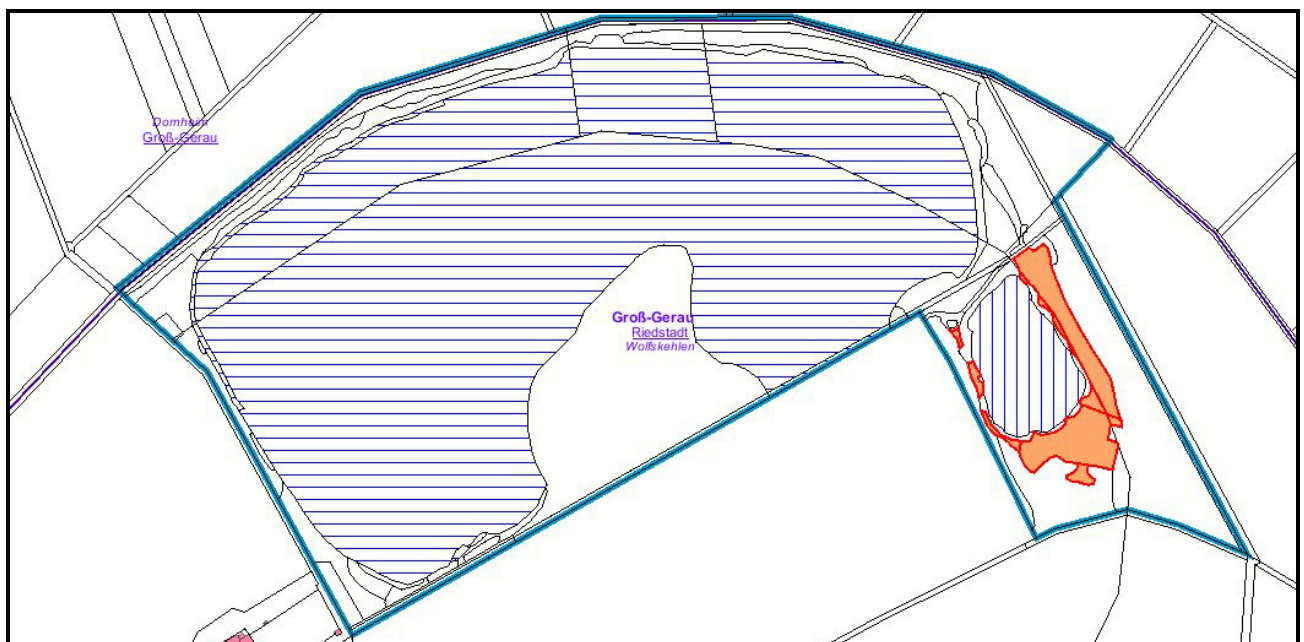
Erhalt der vorhandenen Wege in ihrem derzeitigen Zustand, keine zusätzlichen Befestigungen, eine ordnungsgemäße Unterhaltung ist möglich, Eigentümer



5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

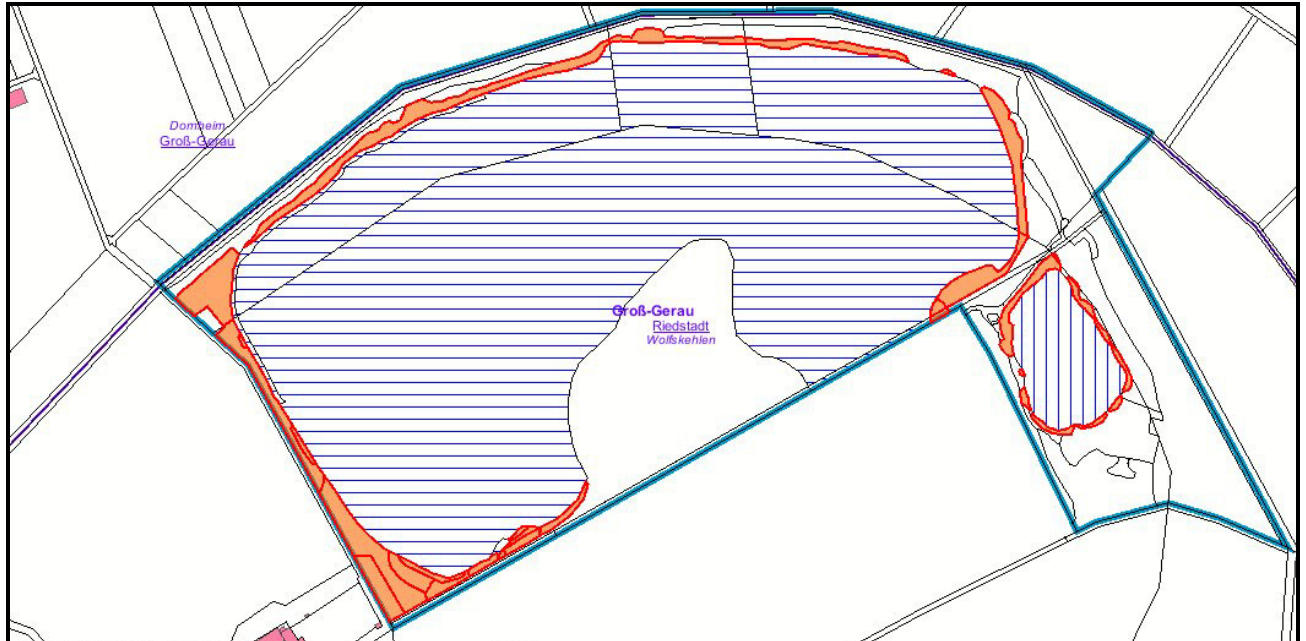
5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben (NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Pflege des vorhandenen Grünlandes durch mindest einmalige jährliche Mahd nach dem 1.7., Schutz vor Verbuschung, Erhaltung als Sicherheitsbereich für brütende und rastende Vogelarten am kleinen Kiessee, Eigentümer



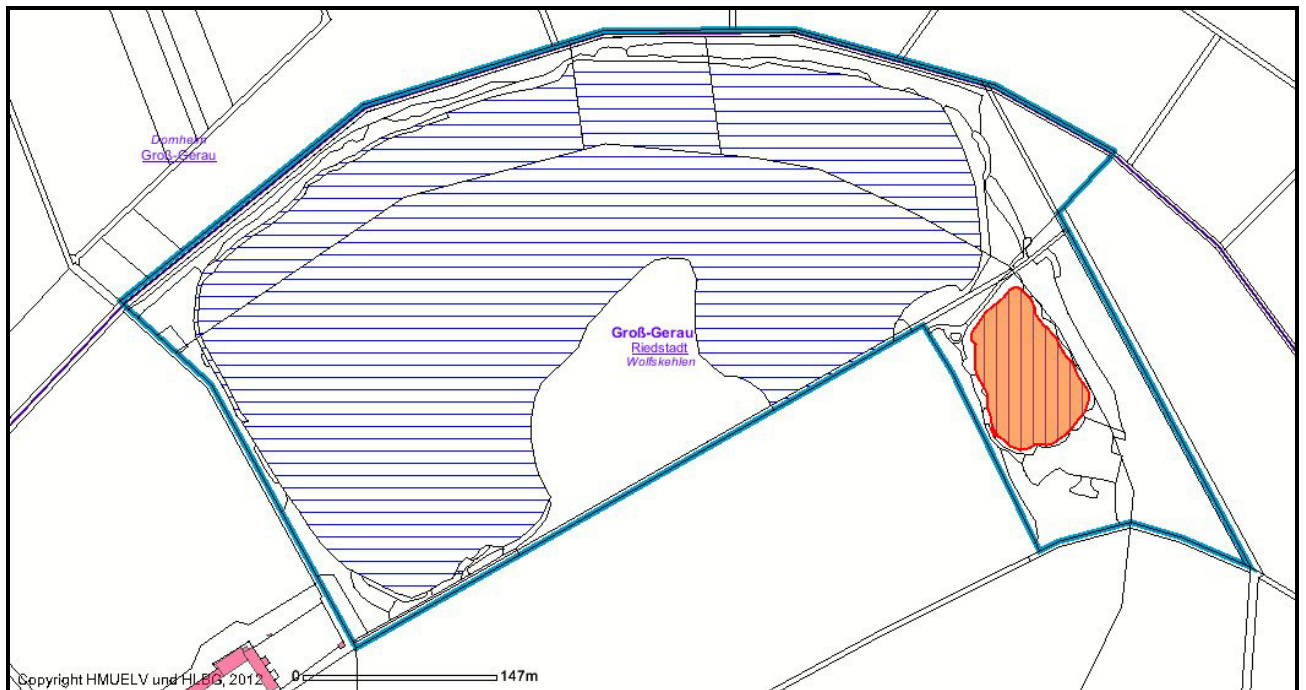
5.2.2 Entbuschung mit bestimmtem Turnus (NATUREG-Maßnahmencode 01.09.05)

Auslichten der Verbuschung entlang der Ufer beider Kiesgruben einschl. der Zufahrt nach Bedarf, Auf-den-Stock-Setzen zur besseren Belichtung der Wasserflächen, besondere Aufmerksamkeit ist auf den zu rekultivierenden Uferabschnitt im Osten der Kiesgrube zu legen, Hessen-Forst



5.2.3 Extensivierung der Gewässer (NATUREG Maßnahmencode 04.06.)

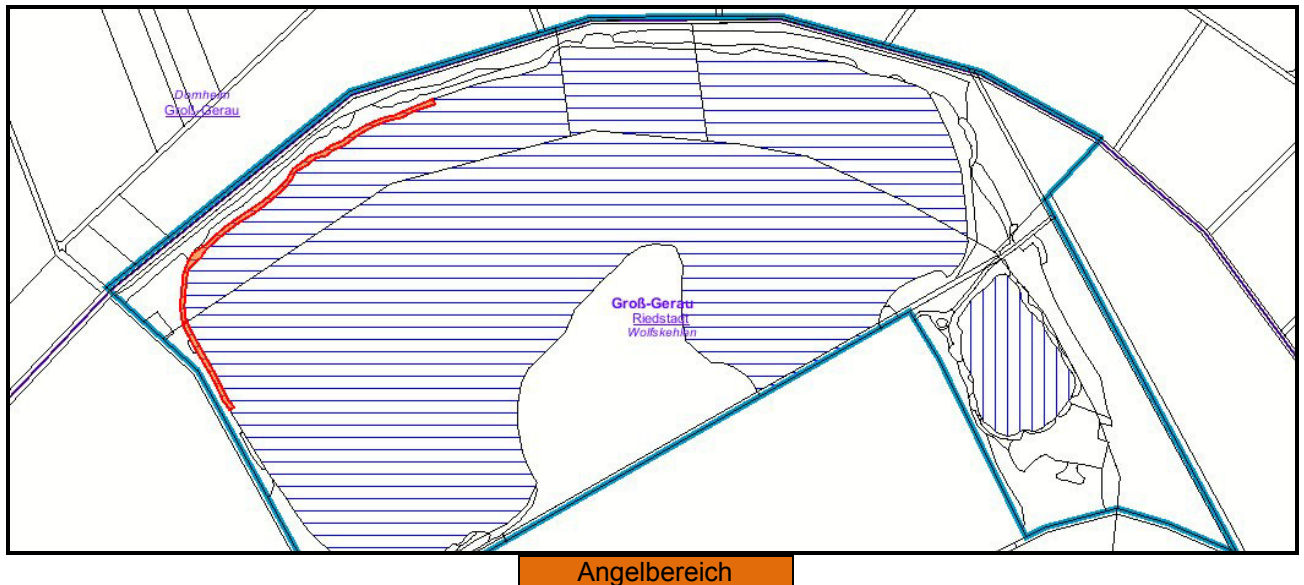
Sicherstellen einer nutzungsfreien Entwicklung des ehemaligen Fischteichs im Osten des FFH-Gebietes, Pflege der erlengesäumten Ufer durch Auf-den-Stock-Setzen zur besseren Belichtung der Wasserfläche (siehe auch Maßnahme 5.2.2), Entnahme von Fischbesatz zugunsten der Amphibien nach Bedarf durch den Einsatz geeigneter Fangmethoden, Eigentümer



5.2.4 Reduzierung bestimmter Fischarten (NATUREG-Maßnahmencode 05.03)

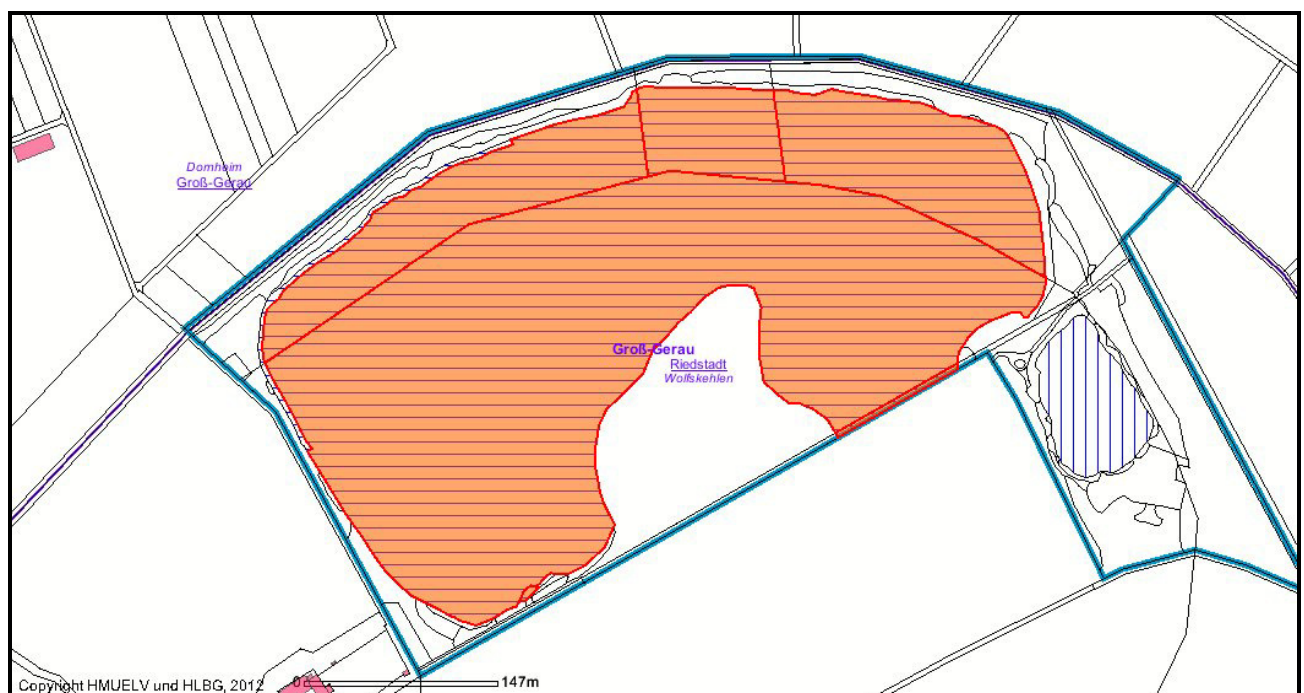
Im Westen/ Nordwesten des großen Kieselsee darf laut Aussage des ASV Wolfskehlen geangelt werden; Entnahme von Fischarten, die nicht in den vorhandenen Teichlebensraum gehören (Wanderfischarten, gründelnde Fischarten, gebietsfremde Fischarten), durch Angeltätigkeit; bei Bedarf auch mit anderen Methoden zur Erhaltung des Bestandes an Wasserpflanzen und Characeen (siehe auch 4.1. Phosphat-Problematik),

der Besatz mit Fischen ist in beiden Kieselseen zur Erhaltung der Wasserqualität untersagt; beide Seen; Fischereipächter



5.2.5 Schaffung von beruhigten Bereichen (NATUREG Maßnahmencode 06.02.04.)

Unterbinden der illegalen Badenutzung etc. in der Kiesgrube, Schaffung von beruhigten Bereichen besonders während der winterlichen Zug- und Rastzeiten, keine Ausweitung der Angelnutzung an der Kiesgrube, entsprechend unzugänglich zu gestaltende Uferzonen, Eigentümer



5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C→B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 3 geplant sind.

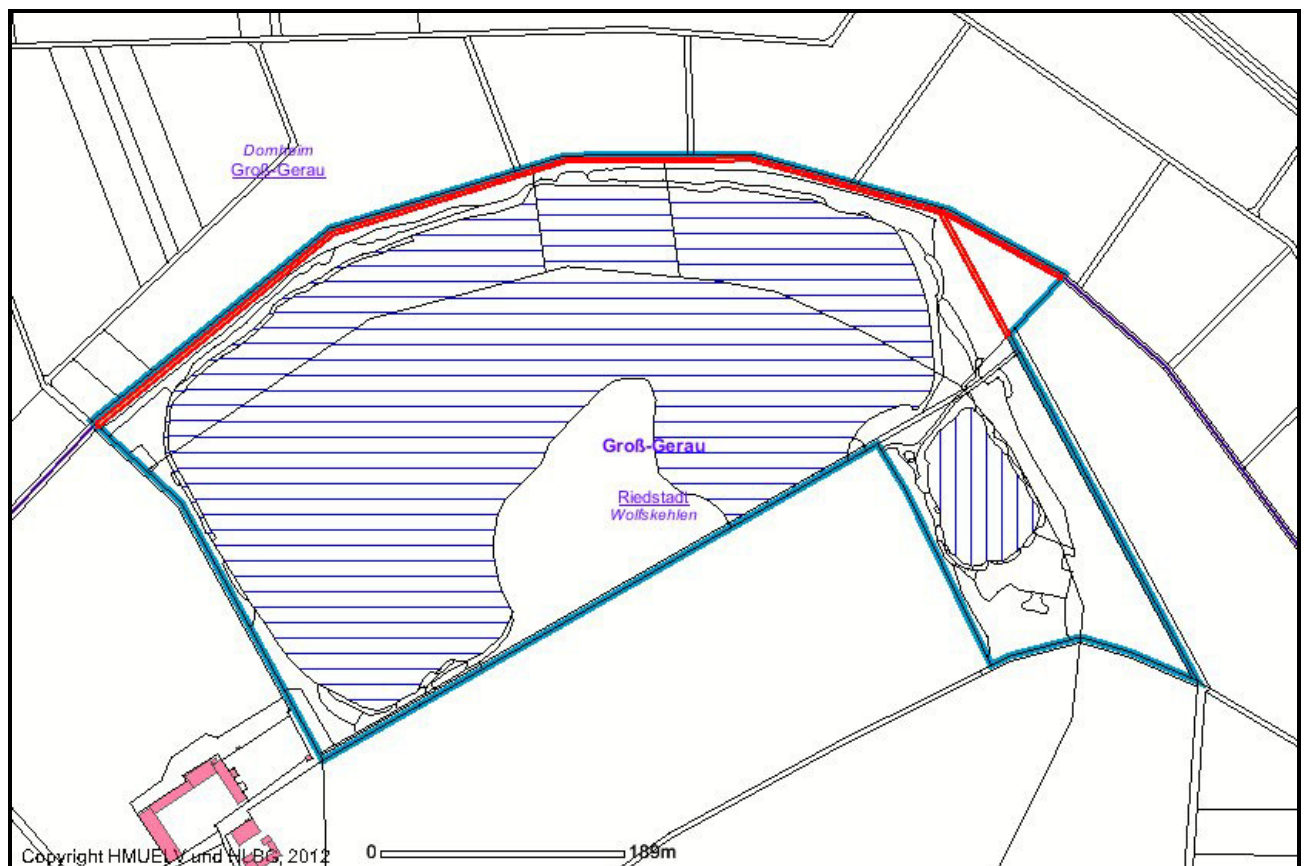
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B→A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

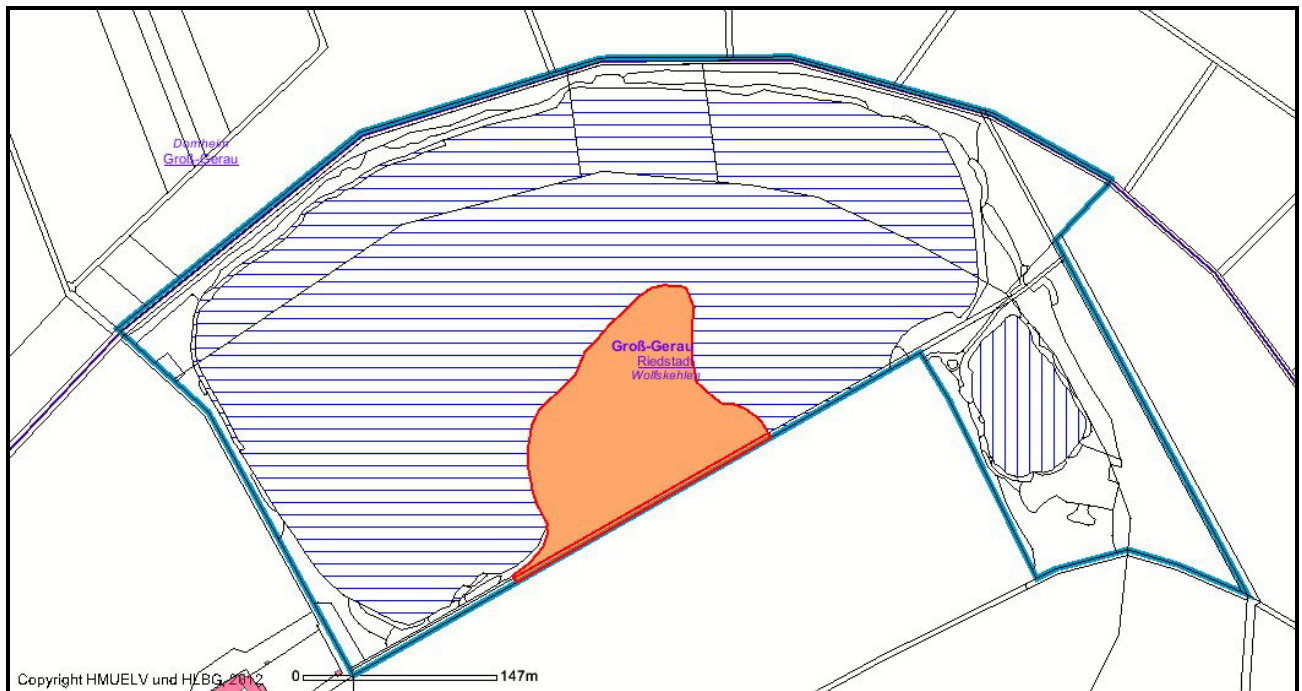
5.5.1 Grabenpflege (Unterhaltung in mehrjährigen Abständen) (NATUREG-Maßnahmencode: 04.06.04)

Pflege des Scheidgrabens/ Bannholzgrabens in mehrjährigen Abständen zur Wiederansiedlung des Schlampeitzgers und zur Verbesserung der Habitateigenschaften für den Kammmolch und die Amphibien, Anlage von Grabentaschen, tlw. Freistellen des Grabens, Schaffung eines gemeinsamen Lebensraums mit dem angrenzenden NSG, möglichst gleichzeitige Pflege des Bannholzgrabens zur Erhaltung einer Vernetzung, Stadt Groß-Gerau



5.5.2 Rekultivierung von Abbaugebieten (NATUREG Maßnahmencode 08.03.)

Rekultivierung der Uferabschnitte und des derzeitigen Verarbeitungsstandorts der Kiesgrube Zug um Zug nach den Vorgaben der genehmigten Rekultivierungsplanung, nach Abbauende nach Möglichkeit Herstellen einer Insel mit Aufschüttung einer Steilwand für die Uferschwalben, zwischenzeitlich stellt die Abbaufirma an einem geeigneten Uferabschnitt eine Steilwand für die Uferschwalben zur Verfügung, kann auch jährlich wechseln, Bereithalten einer größeren Kiesfläche für die Brut des Flussregenpfeiffers, Rücksichtnahme bei Abbaubetrieb auf überwinternde, rastende und brütende Vogelarten, Abbaunternehmer



5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Wiederaufnahme kleinflächiger Abgrabungen (NATUREG-Maßnahmencode: 08.04)

Fortsetzen der Nassbaggerung durch die Fa. Dreher in Bensheim in der bisherigen Intensität (ca. drei Monate Ruhe in der Rastzeit), die aufgewirbelten Wasserpartikel können sich bis zum Frühjahr wieder absetzen, sodass sich eine Sichttiefe von mehr als 6 m zur Zeit der Frühjahrszirkulation einstellen kann.

In dem vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigten Abbauplan für die weitere Auskiesung sind Vorgaben für die Rekultivierung der Kiesgrube gemacht, die umgesetzt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass der zukünftige Abbau von Kies und Sand außerhalb des FFH-Gebiets liegt. Es ergeben sich aber Einflüsse auf den gesamten Wasserkörper, da dieser verbunden bleibt und mit der Zeit vergrößert wird. Die Zunahme des Wasservolumens kann einer Eutrophierung entgegenwirken, da sich die Nährstoffe auf einen immer größer werdenden Wasserkörper verteilen, Unternehmer

5.6.2 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)

Die Unterhaltung und Ergänzung der amtlichen Beschilderung im NSG-Teil, ggf. ist das Aufstellen von Gebietsinfotafeln erforderlich, Hessen-Forst

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmennr. Farbnummer)	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßn.	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Periode	Jahr
Reduzierung bestimmter Fischarten	<u>05.03.</u> (5.2.4) 44	Beangelung der Kiesgrube nach den Regeln einer ökologisch vertretbaren Nutzung, kein Besatz mit Fischen, Verzicht auf Fütterung zur Erhaltung der Wasserqualität und im Interesse der Armleuchteralgen, Fischereipächter	1	nein	0,12	0,00	1-12	2014
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttyp. Waldgesellschaften	<u>02.02.01.</u> (5.1.1) 4	verkehrssichernde Maßnahmen, Rücksichtnahme auf Brutvögel; Entwicklung von naturnahem Mischwald	1	nein	3,45	0,00	07-12	2015
Schaffung von beruhigten Bereichen	<u>06.02.04.</u> (5.2.5) 33	Unterbinden der illegalen Badenutzung etc. in der Kiesgrube, Schaffen von beruhigten Bereichen besonders im Winter (Zug- und Rastzeit), keine Ausweitung der Angelnutzung, entsprechende unzugänglich gestaltete Uferzonen, Eigentümer	2	ja	13,44	0,00	01-12	2014
kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	<u>01.10.08.</u> (5.1.2) 35	Erhalt der vorhandenen Wege in ihrem derzeitigen Zustand, keine zusätzlichen Befestigungen, die ordnungsgemäße Unterhaltung ist möglich, Eigentümer	1	nein	0,16	0,00	01-12	2024
Mahd mit besonderen Vorgaben	<u>01.02.01.06.</u> (5.2.1) 40	Pflege des Grünlandes durch mind. einmalige jährliche Mahd nach dem 1.7., Schutz vor Verbuschung, Sicherheitsbereich für Vogelarten am kleinen Kiessee, Eigentümer	2	ja	0,52	0,00	07-09	2014
Entbuschen mit bestimmtem Turnus	<u>01.09.05.</u> (5.2.2) 38	Auslichten der Verbuschung beider Kiesgruben einschl. der Zufahrt nach Bedarf, Auf-den-Stock-Setzen zur besseren Belichtung der Uferflächen, besondere Aufmerksamkeit ist auf den zu rekultivierenden Uferabschnitt im Osten der Kiesgrube zu legen, Hessen-Forst	2	nein	1,30	1.300,00	10-12	2017

Extensivierung der Gewässer	<u>04.06.</u> (5.2.3) 33	Sicherstellen einer nutzungsfreien Entwicklung des ehemaligen Fischteichs, Pflege der Ufer durch Auf-den-Stock-Setzen der Erlen zur besseren Belichtung der Wasserfläche, Entnahme des Fischbesatzes nach Bedarf, Eigentümer	2	nein	0,69	0,00	10-12	2014
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	<u>04.06.04.</u> (5.5.1) 44	Pflege des Scheid- und Bannholzgrabens in mehrjährigen Abständen zur Wiederansiedlung des Schlammpeitzgers und Verbesserung der Habitateigenschaften für den Kammmolch und die Amphibien, Herstellen eines gemeinsamen Lebensraums mit dem NSG, Stadt Groß-Gerau	5	nein	0,27	0,00	01-03	2015
Rekultivierung von Abbaugebieten	<u>08.03.</u> (5.5.2) 61	Rekultivierung der Uferabschnitte Zug um Zug nach den Vorgaben der genehmigten Rekultivierungsplanung, Erhaltung des Verarbeitungsstandorts als Insel mit Steilwand nach Abbaubende, zwischenzeitlich Steilwand bereitstellen, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten Abbauunternehmer	5	nein	2,01	0,00	01-03	2014
Wiederaufnahme kleinflächiger Abgrabungen	<u>08.04.</u> (5.6.1) 0	Fortführen der Nassbaggerung im bisherigen Umfang nach den Vorgaben des genehmigten Abbauplans, Einhalten winterlicher Ruhezeiten, der Abbau findet zukünftig außerhalb des FFH-Gebietes statt, Abbauunternehmer	6	ja	0,00	0,00	04-06	2014
Öffentlichkeitsarbeit	<u>14.</u> (5.6.2) 0	Unterhaltung und Ergänzung der amtlichen Beschilderung des NSG-Teils, ggf. Aufstellen einer Infotafel über das FFH-Gebiet, Hessen-Forst	6	ja	0,00	250,00	01-12	2014

7. Bewirtschaftungsplan



Legende:

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
44	05.03.	Reduzierung best. Fischarten	5.2.4
38	01.09.05.	Entbuschen am Uferrand	5.2.2
35	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
40	01.02.01.06.	Mahd mit Vorgaben	5.2.1
33	06.02.04.	Beruhigung der Wasserfläche	5.2.5
61	08.03.	Rekultivierung	5.5.2
44	04.06.04.	Grabenunterhaltung	5.5.1
33	04.06.	kleiner Kiessee ohne Nutzung	5.2.3
4	02.02.01.	Verkehrssicherung	5.1.1
ohne	08.04.	Auskiesung	5.6.1
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.2

8. Literaturverzeichnis

- Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Kiesgrube am Weilerhof nordöstlich von Wolfskehlen“ (Gebietsnummer 6117-310) bearbeitet vom Büro für Gewässerökologie, Darmstadt Oktober 2006,
- Kreuziger, J., Bernshausen, F.: Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (Gebietsnummer 6217-403) bearbeitet von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen Dezember 2006,
- Übersicht Maßnahmenplanung Arten (Ampelschema), Quelle Dr. M. Kuprian, verändert RP Darmstadt Dez. 51.1, Version: 16.11.2009,
- Schutzziele für Anhang IV-Arten, K.Sommer & M. Kuprian, Wiesbaden 28.02.2007,
- Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“, Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt, Dezember 1983,
- Rote Liste der Armleuchteralgen (Characeae) Hessens, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden September 2010,
- Natura 2000 praktisch in Hessen (Artenschutz in und an Gewässern), Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008,

9. Anlage

965

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in dem Altnackarhoff vorhandenen naturnahen Bruchwälder mit ihren einzi-

artigen Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften und der dort angesiedelten Vogelwelt zu schützen.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ liegt etwa 2 km westlich von Griesheim und umfasst gut erhaltene Altnackarbetten. Seine Größe beträgt 149,8025 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Flurstücken in der Gemarkung Dornheim

Flur 5, Nr. 4 bis 6 und 9 teilweise (tw), soweit letzteres an 4 bis 6 angrenzt, 13 bis 20 und 21 tw., soweit letzteres an 22 bis 24 angrenzt, 22 bis 32 und 33 tw., soweit letzteres an 34 bis 46 angrenzt, 34 und 35 tw., soweit letzteres an 34, 36 bis 49 angrenzt, 36 bis 49,

Flur 6, Nr. 40 und 41 tw., soweit letzteres an Flur 5, Nr. 4 angrenzt,

Gemarkung Wolfskehlen

Flur 7, Nr. 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 11, 12 und 8 tw., soweit letzteres an 3/2, 4/1 und 4/2 angrenzt.

Nr. 35

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 1783

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“



Flur 9, Nr. 1 bis 3, 4 tw., soweit letzteres an 3 angrenzt, 6, 8 bis 28 und 35 bis 37,
Flur 10, Nr. 23, soweit es an Flur 9, Nr. 7 bis 10 angrenzt, 71 bis 74,

Gemarkung Büttelborn

Flur 16, Nr. 102 tw., soweit es an 110 angrenzt, 111/1, 111/2 und 112 tw., soweit letzteres an 132 angrenzt, 132, 133 tw., soweit letzteres an 132 angrenzt und 134 von Süden her bis in Höhe der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 132,

Flur 17, Nr. 106 bis 119

Flur 18, Nr. 88 bis 91 und

Flur 19, Nr. 2.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Kreises Groß-Gerau — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen, Flächen aufzuforsten oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen, Maßnahmen zur Entwässerung, Dränung oder sonstige wasserwirtschaftliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
16. Biozide anzuwenden;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
18. die Fischerei auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 9, 15 und 16 genannten Einschränkungen;

2. die forstliche Bewirtschaftung, soweit sie den Zielen des Naturschutzes nicht entgegensteht;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits in Betrieb befindende Abbau von Lagerstätten;
4. die Ausübung der Jagd, ohne die Ausbildung von Hunden;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt, Flächen aufforstet oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt, Maßnahmen zur Entwässerung oder Dränung vornimmt oder sonstige wasserwirtschaftliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt oder ausbildet (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. 8. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Graulich**

St.Anz. 35/1979 S. 1762

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Entnahme geschütfter Arten des Tier- und Pflanzen-